

Änderung des § 4 Mitgliedschaft, Erwerb, Ende, Rechte und Pflichten Nummer 2

Der § 4 die Nr. 2 wird um die Bestimmung wie ein Austritt erfolgt ergänzt. Durch die Erweiterung ändert sich die Nummerierung um einen Zähler, wie nachfolgend dargestellt. Des Weiteren wird der Satz „Die vom GV beschlossene Mitgliedsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.“ an das Ende des §4 Nr.2 als Schlusssatz gestellt.

War:

2. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins

2.1. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Näheres regelt die Mitgliedsordnung. Die vom GV beschlossene Mitgliedsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

Wird:

2. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins

2.1. Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, zum Ende eines Quartals und muss schriftlich vier (4) Wochen vor Ende des Quartals dem GV vorliegen. Bei Minderjährigen ist der Austritt durch ein Elternteil oder eines Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form, zu den genannten Fristen, dem Verein anzuzeigen.

2.2. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Näheres regelt die Mitgliedsordnung.

Die vom GV beschlossene Mitgliedsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

Dieser Satz wird an das Ende des § gestellt

Änderung der § 10 Abteilungen

Der §10 Abteilungen wird gekürzt und auf die Benennung der Abteilungen in der Satzung verzichtet. Die Abteilungen werden in der Geschäftsordnung benannt um bei Änderungen tagesaktuell flexibel zu sein.

War:

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die sich als organisatorische Einheit von anderen abgrenzen lassen. Gegenwärtig gliedert sich der Verein in folgende Abteilungen aus dem Bereich Fußball: Männer, Frauen, Jugend, Alte Herren und Schiedsrichter

Wird:

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die sich als organisatorische Einheit von anderen abgrenzen lassen.
Die Details regelt die Geschäftsordnung.